



WWA Kronach - Postfach 17 63 - 96307 Kronach

mail@ib-weber.gmbh

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG

Schillerstraße 33

95346 Stadtsteinach

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
6-4622-CO-328/2020

Bearbeitung +49 9261 502-201
Hans Joachim Rost

Datum
15.01.2020

Bebauungspläne Gemeinde Ebersdorf b. Coburg; Bauleitplanung Solarpark, Autobahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Sachverhalt nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Eine Versorgung mit Wasser ist nicht erforderlich, so dass keine Bedenken bestehen.

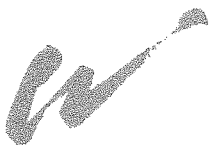
2. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

2.1 Allgemeines

Durch die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Das von den Modulflächen und Dachflächen des Betriebsgebäudes ablaufende Niederschlagswasser soll über die belebte Oberbodenschicht in den



Untergrund versickert werden. Sofern erhöhter Oberflächenabfluss festzustellen ist, wird das Gelände so moduliert, damit ein oberflächiges Abfließen vermieden wird.

Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die Ableitung des zu entsorgenden Niederschlagswassers unbeschadet Dritter sicherzustellen.

Hinweise:

Das Versickern bzw. Einleiten von Niederschlagswasser ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV). Diese Verordnung sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) beschreiben die erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gemäß Merkblatt „DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ zu erbringen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen.

2.2 Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2.3 Verzinkte Flächen

Niederschlagswasser von verzinkten Flächenelementen (Modultische) sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden.

3. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete

Oberflächengewässer wie Bachläufe oder Stillgewässer sind hier nach unserem Kenntnisstand nicht berührt.

Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Sofern im Planungsgebiet Entwässerungsgräben vorhanden sind, müssen diese erhalten und funktionsfähig bleiben. Sollte die Fläche mit Drainagen versehen sein, die ggf. auch Drainagen aus Nachbarflächen mit ableiten, sind diese ebenfalls funktionsfähig zu belassen bzw. wieder herzustellen.

4. Altlasten und Bodenschutz

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

In Anbetracht der standörtlichen Gegebenheiten werden aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes Vorgaben gemacht. Die Böden des beplanten Gebietes

neigen ohne die Düngung mit kalkhaltigen Düngern mittel- bis langfristig zur Versauerung. Es besteht bei entsprechend niedrigen pH-Werten und der Verwendung von verzinkten Bauteilen (vor allem mit Bodenkontakt, z.B. Rammpfähle) die Gefahr der Freisetzung von größeren Mengen an Zink in den Boden. Es können so nicht unerhebliche Mengen auch in das nahe gelegene Grundwasser im direkt angrenzenden Talbereich gelangen. Eine Durchfeuchtung des Bodens findet wegen Kapillarwirkung, Oberflächen- und oberflächennahem Abfluss auch im Regenschatten statt.

Eine Versauerung soll durch regelmäßige Kontrolle des pH-Wertes (ca. alle fünf Jahre) und maßvolle Zugabe von entsprechenden Düngern verhindert werden. Ziel soll es sein, dass auf den gesamten Flächen ein pH-Wert von 5,5 bis 6 nicht unterschritten wird. Diese Maßnahme dient auch der langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und verhindert eine mögliche schädliche Bodenveränderung. Die Beprobung und eine mögliche Düngung soll mit dem zuständigen AELF abgestimmt werden.

Durch die Überstellung mit Solarmodulen wird der Oberflächenabfluss vor allem bei Starkregen verstärkt. Dies wird durch die Neigung der Fläche verstärkt. Da die Böden zur Verdichtung neigen und die Infiltrationsleistung nach unsachgemäßem Befahren stark abnimmt, soll die Baumaßnahme nur bei trockener Witterung durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

R o s t

Baudirektor